

Hundefreunde Giswil

Vereinsstatuten



www.hundefreunde-giswil.ch
info@hundefreunde-giswil.ch

Verein Hundefreunde Giswil
c/o Cornelia Dénervaud
Durnachelistrasse 4
6074 Giswil

Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Hundefreunde Giswil sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Giswil.

Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein setzt sich für die Hundehalter und die tierechten Lebensbedingungen der Hunde in Giswil ein. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann insbesondere mit den Behörden Verhandlungen führen und Klagen gegen bestehende oder zu erlassende Gesetze, Verordnungen und Reglemente unterstützen.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich für Belange der tierechten Hundehaltung in Giswil einsetzen will. Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 5 Eintritt / Austritt

Der Eintritt erfolgt mittels einer Anmeldung beim Vorstand der Hundefreunde Giswil. Der Austritt hat schriftlich zu Händen des Vorstandes der Hundefreunde Giswil zu erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Gönner

Gönner wird, wer den Verein finanziell unterstützt. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Vereinsversammlung

Art. 9 Termin und Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ findet jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Mitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Revisoren

Art. 10 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vereinsvorstands
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstands
- Wahl der Revisoren
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Art. 11 Eingabe für Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen. Sämtliche Mitglieder gemäss Art. 4 sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Vereinsvorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsvorstands sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen

Die Aufgaben des Präsidenten sind

- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung und Vorstandssitzungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Berater beiziehen.

Art. 17 Einberufung

Der Vereinsvorstand versammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Revisoren

Art. 19 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Die Revisoren werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz sowie das Budget des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung.

Verwaltung

Art. 21 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 23 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verwaltungskosten
- Spesenentschädigungen
- Weitere durch die Vereinsversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossene Ausgaben
- Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der Vereinsversammlung zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

Bis CHF 1'000.00 besteht freie Kompetenz

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Gründungsjahr Fr. 20.--. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Vereinsversammlungsbeschluss festgesetzt.

Art. 25 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind Mitglieder des Vereinsvorstands.

Art. 26 Haftbarkeit

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 27 Teilrevision/Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können nur an der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an mindestens zwei, oder mehrere Tierheime zu spenden. Die Vereinsversammlung bestimmt die zu begünstigenden Vereine.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungs-Vereinsversammlung in Giswil am 15.02.2021 genehmigt. Sie treten gleichentags in Kraft.

Für die Hundefreunde Giswil

Präsident

Aktuarin

Silvan Stucki

Cornelia Dénervaud

6074 Giswil, 15.02.2021